

Allergnädigst privilegiertes
Leipziger Tageblatt.

N: 155. Donnerstag, den 2. December 1830.

Bekanntmachung.

Bei dem gestrigen Wechsel der Wachmannschaft der hiesigen Communalgarde hat ein ungewöhnlicher Zusammenlauf von Menschen statt gefunden, die sich erst nach Verlauf geraumer Zeit wieder zerstreut haben. Dergleichen, andere Einwohner beunruhigende, Versammlungen können fernerhin nicht geduldet werden, und vermöge des von Sr. königl. Majestät und von des Prinzen Mitregenten königl. Hoheit ihm ertheilten allergnädigsten Auftrags macht der Unterzeichnete nachstehende Anordnung öffentlich bekannt:

1) Alle Lehrlinge und Kinder sind bei einbrechendem Abend möglichst zu Hause zu halten, und die Lehrherren und Aeltern dafür verantwortlich.

2) Die Communalgarde wird hiermit ermächtigt, bei jedem Zusammenlauf von Menschen, dessen Absicht nicht sofort als eine erlaubte erkannt wird, besonders nach eingetretener Dunkelheit, sobald eine einzige Ermahnung zum Auseinandergehen ohne Erfolg geblieben ist, sich der ihr zu Gebote stehenden Mittel zu bedienen, damit ein solcher Haufen zerstreut werde.

3) Wider diejenigen, welche sich der im Dienst befindlichen Communalgarde widersetzen, oder selbige gar thätlich angreifen, soll mit der Untersuchung in Gemäßheit des Allerhöchsten Mandats vom 6ten October dieses Jahres verfahren, und wegen ihrer Bestrafung bei der hierzu ernannten besonders Untersuchungs-Commission das Erkenntniß eingeholt werden.

4) Das Publicum wird gewarnt, einen Auflauf von Menschen nicht aus Neugier zu beobachten, und hat es Jeder außerdem sich selbst beizumessen, wenn er bei dem Bestreuen eines solchen Haufens verletzt, oder ergriffen und dann als Theilnehmer an der statt gefundenen Unordnung, angesehen und bestraft würde.

Leipzig, den 1. December 1830.

Der königliche Commissar
Rücker.